

**Antrag der Arbeitsgruppen  
Haushalt der Fraktionen  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP  
vom 08.10.2024**

Haushaltsausschuss 20. Wahlperiode						
Ausschuss- drucksache:				6727		

*90. Sitzung des Haushaltsausschusses am 09. Oktober 2024*

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu TOP 02**

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

- BT-Drucksache 20/12771 -

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 20/12771 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ziel des Gesetzes ist es,“ die Wörter „durch zusätzliche Maßnahmen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 2 sind

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden und in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Nummer 7 frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden und

2. Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.“

b) In Nummer 2 wird § 2 wie folgt gefasst:

„ § 2

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen, insbesondere durch eine angemessene Berücksichtigung von Ausfallzeiten oder von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,
6. die sprachliche Bildung von Kindern in Kindertagesbetreuung, insbesondere von Kindern in herausfordernden Lebenslagen, fördern, oder
7. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken.

Dabei ist mindestens jeweils eine Maßnahme in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 3 und 6 zu ergreifen.

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren und nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, können noch bis zum 31. Dezember 2025 fortgeführt werden.“

## **Begründung**

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs soll § 1 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Blick auf das Ziel, im Rahmen des KiQuTG zusätzliche Impulse für die Qualitätsentwicklung zu setzen und hierdurch bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte

qualitative Standards für die Kindertagesbetreuung vorzubereiten, geschärft werden.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG soll das Zusätzlichkeitserfordernis von Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG, das sich bereits aus der in § 1 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG geregelten Stichtagsregelung und der diesbezüglichen Gesetzesbegründung ergibt, durch eine explizite Erwähnung im Rahmen des Ziels des Gesetzes klargestellt werden.

In § 1 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG soll die dort enthaltene Stichtagsregelung abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung näher ausdifferenziert werden. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Überführung der „Sprach-Kitas“ in die Verantwortung der Länder im Jahre 2023 die Länder vor Herausforderungen gestellt hat. Einige Länder haben die Möglichkeit genutzt, die Funktions- und Fachberatungsstellen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ nach Auslaufen des Bundesprogramms im Rahmen des KiQuTG weiter zu fördern. Dies war nicht allen Ländern, zum Teil aus Zeitgründen, möglich, sodass eine Reihe von Ländern die Fortsetzung der Strukturen der „Sprach-Kitas“ auf eigene Initiative und außerhalb der Verträge zur Umsetzung des KiQuTG fortgeführt haben. Die Erhaltung der Funktions- und Fachberatungsstellen ist mit Blick auf die für den Bereich der sprachlichen Bildung von der AG Frühe Bildung empfohlenen bundesweiten Standards angezeigt. Um dem Rechnung zu tragen, soll die Stichtagsregelung für die Bestimmung der Zusätzlichkeit von Maßnahmen im Handlungsfeld zur „Förderung der sprachlichen Bildung“ (bisher § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KiQuTG, künftig § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KiQuTG) mit dem hiesigen Änderungsantrag daher auf den 1. Januar 2023 vorgezogen werden. Für Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern bleibt der relevante Stichtag, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, der 1. Januar 2025.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, das bislang in § 1 Absatz 3 KiQuTG enthaltene Ziel, bundesweit gleichwertige qualitative Standards anzustreben, in § 2 Absatz 1 Satz 3 KiQuTG zu verschieben und es stärker mit den Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG zu verknüpfen. Aus Sicht der Abgeordneten sollte der Absatz gemeinsam mit den übrigen Zielen des KiQuTG in § 1 KiQuTG verbleiben. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll daher statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschiebung dieses Ziels in § 2 KiQuTG § 1 Absatz 3 KiQuTG neu gefasst werden. Durch die Anpassung der Formulierung wird der Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG stärker mit dem Ziel der Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards zu verknüpfen, Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs soll dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23. September 2024 durch Ergänzungen von § 2 KiQuTG Rechnung getragen werden.

Die Sachverständigen haben in der Anhörung die hohen Ausfallzeiten von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen als eine der wesentlichen aktuellen Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung benannt. Aufgrund des Ausfalls von Personal muss derzeit zum Teil das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen eingeschränkt werden, häufig müssen Fachkräfte größere Gruppen von Kindern betreuen als vorgesehen. Diese Instabilität des Betreuungsangebots bedeutet für die Familien mit Kindern in Kindertageseinrichtungen weniger

Verlässlichkeit und zusätzliche Belastung. In Einrichtungen, die vor der Herausforderung stehen, mit weniger Personal das Betreuungsangebot sicherzustellen, bleibt auch weniger Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit. Diese Entwicklungen haben eine zusätzliche Belastung von Fachkräften zur Folge, die wiederum zu weiteren Personalausfällen führen kann. Bei Kindern kann dies zu erhöhtem Stresserleben führen. Um einen effektiven Kinderschutz sowie die Umsetzung des Förderungsauftrags von Tageseinrichtungen zu gewährleisten, müssen die Rahmenbedingungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und die Arbeitsbedingungen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Dies erfordert Verbesserungen bei der personellen Ausstattung von Tageseinrichtungen. Um den diesbezüglichen Hinweisen der Sachverständigen Rechnung zu tragen, soll die angemessene Berücksichtigung von Ausfallzeiten und von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit als ein wesentlicher Aspekt eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels im Handlungsfeld gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG hervorgehoben werden. Mit dieser Hervorhebung ist keine Einschränkung des Handlungsfelds verbunden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Stellungnahmen der Sachverständigen war die Bedeutung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Hervorgehoben wurde, dass hiervon insbesondere Kinder in herausfordernden Lebenslagen profitierten und daher gerade Einrichtungen mit einem hohen Anteil solcher Kinder angemessen ausgestattet sein müssten, um die besonderen Bedarfe dieser Kinder zu adressieren. Diesen Ansatz verfolgte auch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, dessen Strukturen ein Großteil der Länder seit dem Jahr 2023 im Rahmen des KiQuTG fortsetzt. Vor diesem Hintergrund soll die Förderung der sprachlichen Bildung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen im Handlungsfeld gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KiQuTG hervorgehoben werden. Hiermit ist keine Einschränkung des Handlungsfelds verbunden.

Aufgrund der Bedeutung einer guten sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung soll mit dem Änderungsantrag neben der Ergänzung des Handlungsfelds gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG auch die Verpflichtung in § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, nach der die Länder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG künftig mindestens eine Maßnahme im Handlungsfeld zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiQuTG) ergreifen müssen, um eine verpflichtende Maßnahme im Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KiQuTG) ergänzt werden.